

Zum Zusammenschluss des weiblichen Gewerbes

Autor(en): **Düick, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stadt und Land haben verschiedene Bedürfnisse, denen man am besten entgegenkommt, indem den Gemeinden zu noch weiterer Einschränkung das Recht eingeräumt wird. Ob man wohl am Wortlaut des Gesetzes festhält, dass in jeder Ortschaft eine Wirtschaft mit Alkoholabgabe bestehen bleiben soll, wenn einmal das Gemeindeverbotsrecht aktuell wird?

Der Referent weist nachdrücklich auf die Gefahren des die Regel durchbrechenden Paragraphen 18 hin, wodurch Wirtschaften gestattet werden noch über die Bedürfnisklausel hinaus an verkehrsreichen Orten, Bahnstationen, Aussichtspunkten etc. (!) oder in besonders abgelegenen Teilen von Landgemeinden. Diese Kautschukbestimmung sollte man unbedingt fallen lassen, wenn man es ernsthaft meint.

Die Erteilung der Patente und Festsetzung der Taxen würde wohl besser statt der Finanzkommission, die immer in Versuchung sein wird, nach fiskalischen Gesichtspunkten zu handeln, einer besondern Wirtschaftskommission übertragen, die die Volksgesundheit in den Vordergrund zu stellen hätte. Was das Patentsystem betrifft, so ist es schade, dass der Antrag Bickel nicht angenommen wurde, der eine allgemeine Grundtaxe für alle Betriebe (auch die alkoholfreien) vorschlug, als eine Art Entgelt für die staatliche Beaufsichtigung, dazu aber einen Zuschlag nach Massgabe des Alkoholumsatzes in jedem Betrieb; war es ja doch eben die Alkoholgefährdung allein, um deretwillen man die Wirtschaften anfang zu besteuern und einzuschränken. Die alkoholfreie Wirtschaft dagegen braucht ihrem Wesen nach vom Staate nicht anders behandelt zu werden als etwa eine Bäckerei, eine Suppenanstalt oder Volksküche. Es wurde eingewendet, es sei zu schwierig, den Alkoholumsatz festzustellen — (beim Kleinverkauf aber ist es möglich!) — von bauerlicher Seite wehrte man sich gegen den „Kellervogt“.

Was die Polizeistunde betrifft, so geht der Vorschlag der Kommissionsmehrheit auf Wirtschaftsschluss von 11 Uhr (Samstags 12 Uhr) bis 5 Uhr früh mit Alkoholausschankverbot bis 8 Uhr (wichtig wegen des häufigen Schnapsgenusses vor Fabrikbeginn). Leider ist die Annahme sehr in Frage, ebenso die strenge Durchführung. Immerhin haben die Gemeinden das Recht, von sich aus noch weiterzugehen.

Die Bestimmung der Arbeitszeit für die Wirtschaftsangestellten, an sich ja wünschbar, ist eine gefährliche Klippe für das ganze Gesetz. Die Verhältnisse von Stadt und Land sind da schwer unter einen Hut zu bringen. Es werden drei Stufen von Betrieben vorgesehen und fester Lohn statt des Trinkgeldwesens. — Die Gemeinden haben das Recht, weitere Polizeivorschriften zu erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat; es ist aber fraglich, wie weit dieser hier nachgeben würde.

Wichtig ist die Festsetzung einer Bedürfniszahl auch für den die Familien verseuchenden Kleinverkauf

von geistigen Getränken. Die angenommene Verhältniszahl von einer Stelle auf 300 Einwohner ist, aber zu klein, da sie höchstens in den Städten das bisherige Unwesen einschränken würde. Das Verhältnis sollte mindestens 1:500 sein.

Leider wird jedes kantonale Wirtschaftsgesetz geschwächt und durchlöchert durch den Zweiliterartikel der Bundesverfassung. Stehen wir alle ein für die auf eidgenössischem Boden erhobene Forderung, die Grenze des Kleinverkaufs auf 40 Liter festzusetzen, damit nur der wirkliche Grosshandel freibleibt.

Die Aussichten für das Gesetz sind unsicher. Der Kantonsrat wird den Kommissionsentwurf kaum stark verbessern. Die Abstimmung erfolgt vielleicht erst 1921, was unter Umständen angesichts der nicht gerade günstigen Volksstimmung zu begrüssen wäre. Wir müssten es sehr bedauern, wenn durch eine Verwerfung auch noch das Gute, das der vorliegende Entwurf bringt, auf viele Jahre hinaus dem Volk verloren ginge. H. B.

Zum Zusammenschluss des weiblichen Gewerbes.

Vor Jahresfrist wurde von der Union für Frauenbestrebungen in St. Gallen der Frauen-Gewerbeverein ins Leben gerufen. Er nahm damals Mitglieder auf, die einem der folgenden Gewerbe angehörten: Damenschneiderei, Weissnäherei, Knabenschneiderei, Modisterei und Glätterei. Einige Glätterinnen waren schon organisiert mit dem schon bestehenden Verbände der Wäscherien (Waschanstalten) und Glättereien. Um Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden, kamen die in den Frauen-Gewerbeverein neu eingetretenen Glätterinnen im Laufe des ersten Jahres überein, sich ganz dem alten Verbände anzuschliessen. Der Frauen-Gewerbeverein umschliesst am Ende seines ersten Vereinsjahres also ausschliesslich Näherufe, wobei nicht gesagt ist, dass nicht andere Gruppen sich ebenfalls allmählich anschliessen können. Die in Betracht kommenden Berufe: Gärtnerinnen, Blumenbinderinnen, Zahntechnikerinnen, Photographinnen, Korsettschneiderinnen usw., weisen vorerst noch zu wenig Vertreterinnen auf. Auch ist immer zu prüfen, ob solche weibliche Berufsvertreterinnen sich nicht besser mit ihren männlichen Kollegen zusammen organisieren sollen. Das ist z. B. für die Coiffeure und Coiffeusen geschehen, die zusammen einen schweizerischen Verband mit Ortssektionen bilden.

Um Fühlung zu bekommen mit dem schon lange organisierten männlichen Gewerbe und hauptsächlich zum Zwecke der Entlastung in der schwierigen Arbeitslosenunterstützung, wie sie vom Bunde 1918 vorgeschrieben wurde, liess sich der Frauen-Gewerbeverein, nachdem er sich fest auf die eigenen Füsse gestellt hatte, aufnehmen

in den allgemeinen städtischen und damit auch kantonalen Gewerbeverband. Ein solches Zusammengehen auf lokalem Boden hat entschieden Vorteile für sich, wenn andererseits die volle Selbständigkeit der weiblichen Abteilungen gesichert ist.

Neben diesem Zusammenspannen der männlichen und weiblichen Gewerbe, das in Anbetracht der gleichen volkswirtschaftlichen Interessen etwas Selbstverständliches u. Natürliches ist, sollte nicht aus dem Auge gelassen werden, dass sich auch die allmählich entstandenen Frauen-Gewerbevereine, oder, wie sie sich auch heissen, Meisterinnenvereine, Arbeitgeberinnenvereine ihrerseits wieder zu einem schweizerischen Verbände zusammenschliessen sollten. Dieser könnte dann wiederum eine wertvolle selbständige Abteilung des Schweizerischen Gewerbeverbandes sein. Nicht nur zur wirtschaftlichen Besserstellung könnten sich die gewerbetreibenden Frauen der Schweiz auf diese Art gegenseitig die Hand reichen. Auch die Fragen des Lehrtöchterwesens, der Lehrstellenvermittlung, der Lehrtöchterausbildung in Atelier und gewerblicher Fortbildungsschule, die Meisterinnenfortbildung müsste der Zusammenschluss der Frauen-Gewerbevereine stark in Fluss bringen. Das vom Bund schweizerischer Frauenvereine gegenwärtig diskutierte Frauenberufsamt hätte in ihm eine einheitliche Operationsbasis, ebenso die in Aussicht genommene Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Überall wo noch keine gewerblichen Frauenvereine existieren, — und das sind die Mehrzahl der Orte in der Schweiz, — da fehlt ein wichtiges, sehr wichtiges Organ der Frauenbewegung. Soziale und gemeinnützige Frauenbestrebungen können heute weniger als je den ganzen Inhalt der Frauenbewegung ausmachen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so werden in ihr wirtschaftliche Momente in den nächsten Jahren einen starken Einschlag bilden. Darum heisst es: Schneiderinnen, Modistinnen, gewerbetreibende Frauen aller Art, tut euch zusammen!

Das weibliche Gewerbe in der Schweiz kann aber nur einen Aufschwung erwarten, wenn es Qualitätsarbeit liefert. Die Ausbildung der Lehrtöchter ist mit Ausnahme der Kantone Basel, Zürich und Waadt noch mangelhaft. Gewerbliche Fortbildungsschulen mit berufskundlichem Unterricht fehlen noch fast überall. Im Kanton St. Gallen werden zurzeit die besten Wege dazu in der kantonalen Lehrlingskommission besprochen. Wir wollen hoffen, dass Vater Staat sich der Töchter so liebevoll annehmen werde wie seiner Söhne.

Inzwischen aber bleiben auch die Meisterinnen nicht untätig. In der richtigen Erkenntnis, dass eine tüchtige, gewissenhafte Meisterin einen Hauptfaktor für die Hebung des Gewerbes und seines Nachwuchses bedeutet, hat der st. gall. Frauengewerbeverein seit Neujahr, unter kräftiger finanzieller Unterstützung des Zentralschulrates, zwei Meisterinnenkurse abgehalten, die für die Damenschneiderei von den tüchtigsten Kräften des Platzes, Hrn.

Plácek-Czerny und Frau Stettbacher-Lederer gegeben und überaus zahlreich besucht werden. Ein Meisterinnenkurs für Weissnäherei wird im Mai beginnen. Solche Kurse sind eine unbedingte Notwendigkeit geworden, da das neue kantonale Lehrlingsgesetz mit dem 1. Januar 1920 in Vollzug getreten ist und für jedes seit diesem Datum abgeschlossene Lehrverhältnis die kantonale Lehrlingsprüfung obligatorisch werden wird. Gute Lehrlingsprüfungen können aber nur erzielt werden unter gutgeschulten Lehrmeistern.

A. Dück.

Frauenstimmrechtsbewegung im Kt. Schaffhausen.

Der Generalstreik vom November 1918 hat auch in Schaffhausen die Frauenstimmrechtsbewegung mächtig in Fluss gebracht, nachdem ein früherer Anlauf, vor zehn Jahren, gänzlich ins Stocken geraten war. — Einige vereinzelte Vorstösse in den Lokalblättern veranlassten den Gemeinnützigen Frauenverein, an seiner Generalversammlung Fr. Dr. Bosshard aus Zürich über das Frauenstimmrecht sprechen zu lassen. In der lebhaft benützten Diskussion wurde die Anregung gemacht, einen Arbeitsausschuss zu gründen, der die Vorarbeiten für die Vereinsgründung leiten sollte. Der Vorstand des Gemeinnützigen übernahm in liebenswürdiger Weise dessen Organisation, indem er eine Anzahl Frauen, bei denen er Interesse voraussetzen konnte, einlud. Der dreigliedrige Ausschuss machte sich energisch ans Werk, veranstaltete Vorträge, bearbeitete die Presse, sodass im September zur Gründung eines Vereines eingeladen werden konnte, der gleich 89 Mitglieder zählte, aus denen inzwischen 120 geworden sind. Etwelchen Anstoss erregte ein Paragraph unserer Statuten, welcher eine Ausschlussmöglichkeit für dem Verein schädliche Mitglieder enthält. An unserer Generalversammlung wird noch einmal darüber debattiert werden; wahrscheinlich wird er entfernt, da etliche Frauen sich seinethalben nicht zum Beitritt entschliessen konnten. Ich erwähne diesen Umstand, um zu zeigen, wie wenig, vor allem prinzipiell wenig es braucht, um Frauen kopfscheu zu machen.

In unserm Vorstand sind alle Parteimeinungen vertreten; trotzdem haben wir grosse Mühe, das Misstrauen der Arbeiterinnen zu überwinden, die nichts von einem „Herrenfrauenverein“ wissen wollen. Immerhin zählen wir ein ganz nettes Grüpplein organisierter Sozialistinnen unter unseren Mitgliedern und hoffen, noch mehr dazu zu gewinnen.

Eine sozialistische Motion auf Totalrevision der Kantonsverfassung, bei der auch die bürgerliche Gleichstellung gefordert wurde, gab den äusseren Anlass, auch unsererseits mit einer Eingabe an den Grossen Rat zu gelangen. Die Bittschrift wird von sämtlichen hiesigen